



Version25 1.02  
4.11.2025

# STATUTEN

## STV Alpnach

### Im Text verwendete Abkürzungen

- STV Alpnach: Verein
- Generalversammlung: GV
- Vereinsvorstand: VS
- Sportkommission: SK

Totalrevision der Statuten des STV Alpnach  
Beschlissen an der a.o. Vereinsversammlung vom 07.12.2025

Genehmigt vom Turnverband LU/OW/NW am 07.01.2026

## 1. Name und Sitz

Der STV Alpnach ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Alpnach.

## 2. Zweck des Vereins

Der Verein

- fördert die sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung seiner Mitglieder.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

## 3. Zugehörigkeit

Der Verein kann Mitglied von mehreren Partnerorganisationen und Verbänden von Swiss Olympic und deren Regionalverbänden sein.

Der Verein unterstellt sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen er angehört. Die Mitglieder des Vereins anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## 4. Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die jeweils aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet/innen, Coaches, Betreuer/innen, Leiter/innen und Funktionär/innen anwendbar.

Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. den dazugehörenden Reglementen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommissionen gemäss den Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen derjenigen Verbände, denen der Verein oder dessen Riegen angehören.

## **5. Vereinsstruktur**

Die Vereinsstruktur ist im Organisationsreglement geregelt.

## **6. Mitgliederkategorien**

Die Mitgliederkategorien sind im Organisationsreglement geregelt.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

## **7. Versicherung**

Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich und können über jeweilige Verbände zusätzlich versichert sein.

## **8. Eintritt, Austritt und Übertritt**

Riegen regeln Mitgliedschaften in der Riege unter dem Jahr selbst. Gesuche betreffend des Eintritts in den Verein sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Ein Austritt ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand mitzuteilen. Ein bezahlter Mitgliederbeitrag wird, auch anteilmässig, nicht zurückerstattet.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann, unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu den Beitragszahlungen der jeweiligen Verbände, jederzeit erfolgen.

## **9. Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch VS-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **10. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein bezahlter Mitgliederbeitrag wird, auch anteilmässig, nicht zurückerstattet.

## **11. Rechte und Pflichten**

Mitglieder stimmberechtigter Mitgliederkategorien sind stimm- und wahlberechtigt ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 17. Altersjahr erreichen.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch der angeschlossenen Verbände zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

## 12. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Revisionsstelle
- Sportkommission (optional) (SK)

## 13. Generalversammlung – Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die GV. Die ordentliche GV findet jährlich in der Regel im 4. Quartal statt.

Sie setzt sich zusammen aus:

- Mitglieder der teilnahmeberechtigten Mitgliederkategorien gemäss Organisationsreglement
- Vorstandsmitglieder und optional Vorsitz SK
- Revisionsstelle
- Gäste bzw. Delegierte gemäss Entscheid des VS

## 14. Generalversammlung – Geschäfte

Der GV obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung und Änderungen des Organisationsreglements inkl. der Finanz- und übrigen Kompetenzen des Vorstands
- Wahl/Abwahl des Vorstands
- Wahl/Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- Wahl/Abwahl der Revisionsstelle
- Wahl/Abwahl Vorsitz SK / Sportchef/in (optional)
- Kenntnisnahme der Mitgliedermutationen
- Abnahme der Jahresberichte (z.B. des Präsidiums)
- Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge und des Budgets
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheid über eine Fusion
- Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

## 15. Generalversammlung – Eingabe von Anträgen

Traktandierungsanträge an die GV sind mindestens 30 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Anträge zu traktandierten Punkten können während deren Behandlung an der GV gestellt werden. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

## **16. Generalversammlung – Einberufung, Beschlussfähigkeit, Protokoll**

Die Einladung zur GV erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Traktanden. Jede auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der/die Vorsitzende ernennt die erforderlichen Stimmenzähler.

Über die gefassten Beschlüsse jeder GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **17. Ausserordentliche Generalversammlung**

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Die ausserordentliche GV hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

## **18. Generalversammlung – Stimm- und Antragsrecht**

Das Stimm- und Antragsrecht an der GV richtet sich nach den Bestimmungen der Mitgliederkategorien im Organisationsreglement.

## **19. Generalversammlung – Abstimmungen und Wahlen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden, oder durch Anordnung der/des Vorsitzenden der GV, die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion.

Statutenrevisionen sowie die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Stimmenden. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt.

Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Es gelten nur die Stimmen von anwesenden Mitgliedern, Stellvertretungen und Vollmachten sind ausgeschlossen.

## **20. Generalversammlung – Anfechtung von Beschlüssen**

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

## **21. Generalversammlung – Durchführung ohne physische Anwesenheit**

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren analog der physischen GV.

## **22. Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer, Aufgaben, Kompetenzen und Organisation des Vorstands sind im Organisationsreglement geregelt.

## **23. Sportkommission**

Die Sportkommission ist optional und wird im OR geregelt.

## **24. Revisionsstelle**

Die GV wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisor/innen, die nicht zwingend Mitglied des Vereins sein müssen, oder eine juristische Person als Revisionsstelle. Mitglieder des Vorstands sind nicht wählbar. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung des Vereins, enthaltend die Erfolgsrechnung und die Bilanz; sowie allfällige Nebenrechnungen wie Fonds, Kassen von Riegen, Kommissionen, Abrechnungen von Festanlässen usw. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle erstattet der GV einen schriftlichen Bericht. Sie stellt darin Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands.

## **25. Datenschutz und Sicherheit**

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Mit dem Beitritt zum Verein erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass seine Mitgliederdaten an die Verbände, bzw. Partnerorganisationen weitergegeben werden, denen der Verein oder die Riegen angehören, sowie auch an die Durchführungsstellen von z.B. J+S- sowie Swisslos-Anträgen.

Weitere Ausführungen des Datenschutzes sind auf der Webseite abrufbar.

## 26. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

## 27. Geschäftsjahr, Finanzen, Kompetenzen

Geschäftsjahr, Finanzen und Kompetenzen sind im Organisationsreglement geregelt.

## 28. Schlussbestimmungen – Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der Mitgliederverbände.

## 29. Schlussbestimmungen – Auflösung

Eine Vereinsauflösung bedarf der Zustimmung von 2/3 der Stimmenden.  
Die GV entscheidet mit einfachem Mehr über die Verwendung des Liquidationserlöses.

## 30. Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten von 1988 (09.12.1988 genehmigt durch die Frauenriege, 26.11.1988 genehmigt durch die Aktivriege und 25.11.1988 genehmigt durch die Männerriege) sowie die Anpassungen an den Riegen-GVs 2003.  
Sie wurden an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 07.12.2025 genehmigt.  
Sie treten mit Genehmigung durch die angeschlossenen Verbände in Kraft.

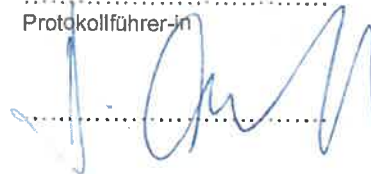
Alpnach Dorf, 07.12.2025

### Für den STV Alpnach

Pädi Langensand  
Präsident ehem. Aktivriege



Denise Amstad  
Protokollführer-in



Diese Statuten wurden genehmigt:

Rickenbach, Datum: 7. Januar 2026

### Für den Turnverband Luzern LU/OW/NW

Evi Hürschler



Karin Hüsler

